



Vorlage Nr.: 2025/0186/1

Eingang: 25.02.2025 / 08.04.2025

Suche eines Baugrundstücks für eine Rettungswache Antrag der CDU/FW-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Wettersbach	03.06.2025	2	Ö	Kenntnisnahme

Hiermit beantragt die CDU/FW-Ortschaftsratsfraktion die Prüfung der Möglichkeit, ein geeignetes Baugrundstück für die Ansiedlung einer Rettungswache im Gewerbegebiet Winterrot im Stadtteil Palmbach zu finden.

Begründung:

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst im Bereich Karlsruhe hat im Jahr 2023 die Verlagerung des Standortes der Rettungswache am SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach in den Bereich bei Palmbach beschlossen. Dieser Schritt dient der Optimierung der Notfallrettung in unserer Region. Die Rettungsdienstorganisation ASB Karlsruhe hat bereits Interesse an dem möglichen neuen Standort bekundet und ist aktiv auf der Suche nach einem Baugrundstück für den Neubau einer Rettungswache. Geplant ist die Errichtung eines Notarztstandortes, der mit zwei Rettungswagen und einem Notarzteinsatzfahrzeug im 24-Stunden-Betrieb ausgestattet werden soll. Diese neue Rettungswache würde die derzeitige Wache am SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach ersetzen und somit die medizinische Versorgung in unseren Höhenstadtteilen nachhaltig verbessern.

Auf dem benötigten Grundstück soll ein zweigeschossiges Gebäude mit Sozial- und Funktionsbereichen und eine Fahrzeughalle für einen hauptamtlichen 24-Stunden-Betrieb erstellt werden. Der zukünftige Standort soll eine Fläche von ca. 1.500 bis 2.000 Quadratmetern an einer strategisch und verkehrsgünstig gelegenen Stelle bieten, die für unsere Region zuständig ist. Vom ASB wissen wir, dass die Stadt Karlsruhe die Grundstücksnachfrage abschlägig beantwortet hat.

Das Gewerbegebiet Winterrot im Stadtteil Palmbach bietet mit seiner Lage die optimalen Voraussetzungen für den Standort einer Rettungswache. Der bestehende Bebauungsplan schließt ein solches Bauvorhaben nicht aus. An der Rudolf-Link-Straße ist die Stadt Karlsruhe Eigentümer des Gewerbegrundstückes

Nr. 82211 mit einer Gesamtfläche von ca. 13.450 Quadratmetern. Dieses Grundstück lässt sich aufteilen, sodass im östlichen Bereich ein kleineres Grundstück für eine Rettungswache geschaffen werden kann. Der Bebauungsplan sieht auf dieser Fläche eine Mindestgrundstücksgröße von 1.500 Quadratmetern vor.

Um die erforderlichen Schleppkurven zu gewährleisten, muss das entstehende schmale und lange Grundstück eine Breite von ca. 35 Metern aufweisen. Daraus würde sich eine Grundstücksgröße von ungefähr 2.000 bis 2.500 Quadratmetern ergeben. Daher beantragen wir, diese Lösungsmöglichkeit zu prüfen und im Rahmen weiterer Gespräche mit den zuständigen Stellen des ASB Karlsruhe in Kontakt zu treten.

In Bezug auf die Teilung des Grundstückes verweisen wir auf die Sitzung des Ortschaftsrates Wettersbach am 15.06.2021 (TOP 7, Vorlage Nr. 124). Dort wurde dem Ortschaftsrat berichtet und nahegelegt, dass städtische Baugrundstücke in dieser Größe bei entsprechendem Bedarf und passendem Bewerber jederzeit geteilt werden können. Auf Vorschlag der Verwaltung stimmte der Ortschaftsrat damals der Teilung des Grundstückes und dem Verkauf eines neu entstehenden

Grundstückes mit 2.850 Quadratmetern an ein Unternehmen zu. Da der mögliche Käufer anschließend absprang, ist die gesamte Grundstücksgröße heute noch verfügbar.

Eine Rettungswache an dieser zentral gelegenen Stelle würde die Versorgungssicherheit der Bürger in unseren Bergdörfern und den angrenzenden Gemeinden wesentlich erhöhen. Zudem würde sich die Eintreffzeit des Rettungsdienstes bei medizinischen Notfällen und Unfällen deutlich reduzieren. Angesichts der jüngsten Änderungen der gesetzlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Hilfsfrist für die Eintreffzeit des Rettungsdienstes ist es erforderlich, dass die zuständigen Stellen in unserer Region die Standorte der Rettungswachen neu organisieren.

Darüber hinaus soll auch geprüft werden, ob weitere städtische und private Grundstücke im Bereich des Gewerbegebiets Winterrot in Frage kommen. Falls dies der Fall ist, sollte die Stadtverwaltung den entsprechenden Kontakt zu den privaten Eigentümern der Gewerbegrundstücke und den zuständigen Stellen des Rettungsdienstes herstellen.

Ergänzungsantrag:

In der Stellungnahme der Vorlage 2025/0186 wird dem Ortschaftsrat Wettersbach mitgeteilt, dass gemäß den aktuell gültigen Festsetzungen im Bebauungsplan Winterrot „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ ausgeschlossen sind. Daher soll der Bau einer Rettungswache im Gewerbegebiet nicht möglich sein. Unsere Fraktion kam hier zu einer gegenteiligen Beurteilung, da die Begrifflichkeit „Anlagen für gesundheitliche Zwecke“ anders zu bewerten ist. Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind alle gesundheitlichen und medizinischen Einrichtungen z. B. Krankenhäuser jeglicher Art, Sanatorien, Untersuchungslabore, Rehabilitationseinrichtungen, Kureinrichtungen, Gesundheitsämter und weitere Einrichtungen, sofern in ihnen auch Behandlungen angeboten oder durchgeführt werden. Dies trifft bei der geplanten Rettungswache nicht zu, da dort keinerlei gesundheitliche Dienstleistungen für die Öffentlichkeit angeboten werden sollen und auch kein Publikumsverkehr stattfindet. Eine Rettungswache ist daher eher als Dienstleistungsunternehmen mit einem Fuhrpark einzustufen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG NVwZ 2012, 825 Rn. 10) wird der Nutzungsbegriff der Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke in zweifacher Hinsicht begrenzt:

1. Zum einen fallen nur Gemeinbedarfsanlagen darunter. Gemeint sind Einrichtungen der Infrastruktur, die der Gesetzgeber dem Oberbegriff der „Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs“ zugeordnet hat und die der Allgemeinheit dienen, also einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung zugänglich ist.
2. Zum anderen wirkt das Erfordernis der Gebietsverträglichkeit begrenzend, da Anlagen, die unter den Nutzungsbegriff fallen, in sämtlichen Gebieten, in denen diese Nutzungen von der BauNVO zugelassen werden, grundsätzlich mit dem Zweck des Gebiets vereinbar sein müssen. Eine Rettungswache ist grundsätzlich nur den Mitarbeitenden des entsprechenden Rettungsdienstleisters (ASB, Rotes Kreuz etc.) zugänglich und eben nicht einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung. Insoweit führt Ziffer 1 dazu, dass Rettungswachen nicht unter diese Definition fallen. In der Folge sind wir der Meinung, dass die Aussage in der Stellungnahme der Stadtverwaltung falsch ist! Wir gehen davon aus, dass das Bundesverwaltungsgerichtsurteil hier entscheidungsrelevant sein müsste.

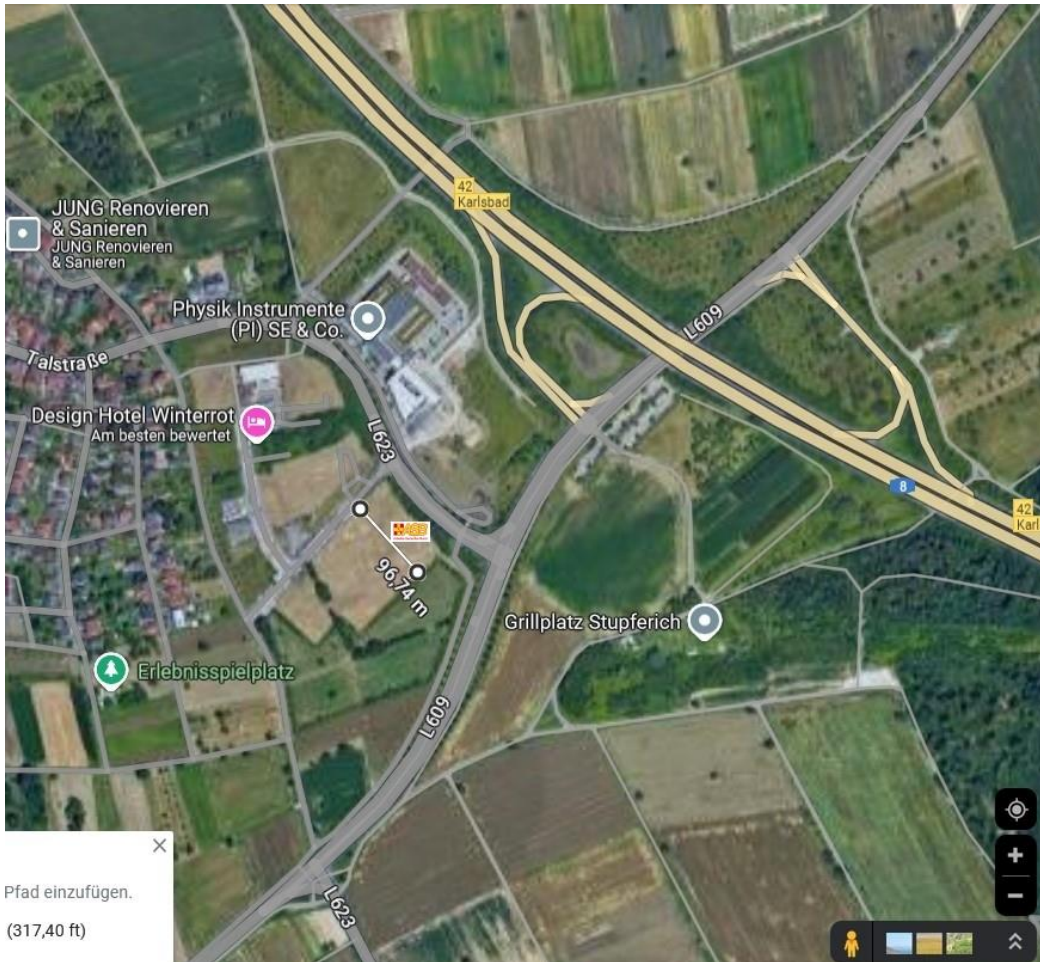
Des Weiteren ist zu beachten, dass die Tätigkeitsfelder von Rettungswachen der Gefahrenabwehr dienen. Sie haben damit primär einen sicherheitsrechtlichen und nicht einen sozialen oder gesundheitlichen Ansatz und Zweck. Außerdem fallen auch Arztpraxen nicht unter den Begriff der "Anlagen für gesundheitliche Zwecke" i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO; ihre Zulässigkeit richtet sich vielmehr nach § 13 BauNVO.

Außerdem möchten wir auf den Bebauungsplan 628a „Kirchfeld II – Alte Kreisstraße“ hinweisen, bei dem ebenfalls „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ ausgeschlossen sind. Dort wird in der Straße „Am Sandfeld 19“ eine Rettungswache betrieben.

Da wir bei der kommenden Ortschaftsratssitzung am 08.04.2025 über die Sache und nicht über die Auslegung von Gesetzen und Bauvorschriften debattieren wollen, bitten wir Sie, die zwei gegensätzlichen Auslegungen des Bebauungsplanes vor der Behandlung im Ortschaftsrat vom Zentralen Juristischer Dienst der Stadt Karlsruhe prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Roland Jourdan, Fraktionsvorsitzender und Marcus Brenk





Lageplan: Quelle Google-Maps